

## **Merkblatt: Angaben auf Geschäftsbriefen**

Sie müssen sich von Ihren Mitbewerbern abheben, wollen Sie mit Ihrer Geschäftsidee am Markt Erfolg haben. Ein professionelles Corporate Design hilft Ihnen dabei, sich visuell in den Köpfen Ihrer (potentiellen) Kunden zu verankern. Entscheidend bei der Umsetzung Ihrer Design-Strategie ist deren Einheitlichkeit, die konsequent eingehalten werden sollte. Dies gilt insbesondere für das so genannte Kommunikationsdesign, also wie Sie Ihre Drucksachen und Werbemaßnahmen gestalten.

Bei der Gestaltung Ihrer Drucksachen sind im Einzelfall gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Deren Ziel ist es, dem Geschäftspartner frühzeitig zu ermöglichen, sich über wesentliche Verhältnisse Ihres Unternehmens zu informieren, um so von Anfang an Klarheit zu haben, mit wem er einen Vertrag schließt.

Üblicherweise werden solche Pflichtangaben in der Fußzeile des Geschäftsbriefes abgedruckt. Gesetzlich vorgeschrieben ist dies nicht. Vielmehr sind Sie in der graphischen Gestaltung Ihres Geschäftspapiers grundsätzlich frei. Selbstverständlich können Sie zusätzliche Angaben machen. So ist es etwa empfehlenswert, neben der genauen Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Anschrift und Internet-Präsenz auch Bankverbindungen (mit Bankleitzahl) anzugeben.

### **In welchen Fällen habe ich überhaupt die gesetzlichen Pflichtangaben zu machen?**

Sie haben die gesetzlichen Pflichtangaben in Ihrem gesamten externen Schriftverkehr zu machen, soweit dieser dazu geeignet ist, im Einzelfall den ersten schriftlichen Kontakt zwischen Ihnen und Ihrem (zukünftigen) Geschäftspartner herzustellen. Dies ist etwa der Fall bei Angebots- und Annahmeschreiben, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Bestellscheinen. Dasselbe gilt für E-Mails, Telefaxe oder Postkarten, soweit sie Geschäftsbriefe ersetzen sollen. Dies ist beim Entwurf und der grafischen Gestaltung Ihres Corporate Designs zu beachten.

Für Nachrichten, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind, etwa Werbeschriften, Postwurfsendungen oder Zeitungsanzeigen, bestehen hingegen keine Anforderungen an Mindestangaben zum Unternehmen. Bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter am Logo oder der Firma bleiben allerdings auch hier weiterhin zu beachten.

### **Welche Angaben muss ich machen?**

Für die Frage, welche Angaben zu machen sind, differenziert der Gesetzgeber nach den unterschiedlichen Rechtsformen. Besondere Informationspflichten können sich zudem für bestimmte Branchen, etwa Versicherungsmakler, oder aus dem Umsatzsteuerrecht ergeben.

#### **1. Nicht im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen und BGB-Gesellschaften**

Sind Sie Freiberufler oder als Kleingewerbetreibender oder BGB-Gesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen, treffen Sie derzeit keine gesetzlichen allgemeinen Angabepflichten für Ihre Geschäftsbriefe.

Dennoch wird häufig empfohlen (mindestens) folgende Angaben in Ihrer Außenkorrespondenz aufnehmen:

- Vor- und Familienname;
- ladungsfähige Anschrift sowie
- Angaben zu den Gesellschaftern im Fall der GbR.

## 2. Im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen

Haben Sie sich als Einzelunternehmer im Handelsregister eingetragen, so müssen Sie die folgenden Angaben machen:

- Firma, so wie sie im Handelsregister eingetragen wurde,
- Rechtsformzusatz (eingetragener Kaufmann%/eingetragene Kauffrau%/bzw. eine entsprechende Abkürzung ~~se~~.K.%~~se~~K.%~~se~~.Kfm.%oder ~~se~~.Kfr.%~~se~~),
- Ort der Handelsniederlassung,
- Registergericht und Handelsregister-Nummer.

Angaben zum Firmeninhaber, wie dessen Vor- und Familienname, sind nicht vorgeschrieben.

## 3. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Im Fall der GmbH sind die folgenden Angaben zu machen:

- Firma, so wie sie im Handelsregister eingetragen wurde,
- Rechtsform der Gesellschaft;
- satzungsmäßiger Sitz der Gesellschaft;
- Registergericht sowie Handelsregister-Nummer;
- sämtliche Geschäftsführer und - sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Wollen Sie das Kapital der GmbH nennen, so ist insofern das Stammkapital anzugeben. Sind dabei noch nicht alle Einlagen, die in Geld geleistet werden müssen, eingezahlt, ist weiterhin der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen anzugeben.

Die Unternehmergesellschaft (UG - haftungsbeschränkt) ist keine eigene Rechtsform. Als bloße GmbH-Variante müssen daher dieselben Angaben wie für die GmbH gemacht werden.

### Was passiert, wenn ich die gesetzlichen Pflichtangaben nicht mache?

Wenn Sie die oben genannten gesetzlichen Vorschriften nicht befolgen, müssen Sie mit empfindlichen Bußgeldern rechnen. Das vom Registergericht festgesetzte Zwangsgeld kann dabei bis zu EUR 5.000,00 betragen.

Zudem können Sie sich unter Umständen einer kostenpflichtigen Abmahnung von Konkurrenten für einen Wettbewerbsverstoß aussetzen, sofern Ihre Geschäftsbriefe an Endverbraucher zu Werbezwecken gerichtet sind.

In jedem Fall sollten Sie aber bei der Gestaltung Ihres Corporate Design frühzeitig an deren rechtlichen Schutz durch entsprechende gewerbliche Schutzrechte, etwa durch Marken oder Geschmacksmuster, denken.

Haben Sie noch weitere Fragen, dann wenden Sie sich an uns.

**Ihr Ansprechpartner: Dr. Christian Pisani**